Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück **43.** Jahrgang **1898.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1432. 1599. Das zu Berlin am 18. Oktober 1898 ausgegebene 47. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2518. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 17. Oktober 1898.

1433. 1600. Das zu Berlin am 20. Oktober 1898 ausgegebene 48. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2519. Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika. Vom 9. Oktober 1898.

Nr. 2520. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 18. Oktober 1898.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1434. 1598. Das zu Berlin am 22. Oktober 1898 ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10035. Urkunde, betreffend die Stiftung der Rothen Kreuz-Medaille. Vom 1. Oktober 1898.

Nr. 10036. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Vith, Adenau, Bitburg, Daun, Hillesheim, Waxweiler und Wittlich. Vom 6. Oktober 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1435. 1605. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1899 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Donnerstag, den 6. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 7. Oktober 1898. U. III. B. 2956.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Schneider.

1436. 1597. Vom 1. November ab findet im inneren deutschen Verkehr die Drucksachentaxe auf Drucksachen in Form offener Doppelkarten auch dann Anwendung, wenn sich auf der Anwortkarte Postwerthzeichen befinden.

Berlin W., den 17. Oktober 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1437. 1602. **Polizeitiche Anordnung.**

Nachdem in der Gemarkung Ihn, Bürgermeisterei Kerlingen im Kreise Saarlouis, das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden ist, ordne ich hiermit auf Grund der §§. 1 und 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1878, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Ge.-S. S. 129) für den Bereich der Gemarkung Ihn zur Verhütung der Verschleppung der Reblaus Folgendes an:

1. Die Ausführung von Reben und Rebentheilen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebenblättern, als Verpackungsmaterial oder sonst, von gebrauchten Rebenpfählen oder Rebenstützen aus der Gemarkung Ihn ist verboten.

2. Die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern aus der Gemarkung Ihn ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse nicht in Rebenblätter verpackt sind und wenn

a) die Tafeltrauben in wohl verwahrten und dennoch leicht zu untersuchenden Kisten, Schachteln oder Körben,
b) die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derartig gereinigt sein müssen, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen,
c) die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.

3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Coblenz, den 17. Oktober 1898. J.-Nr. 16733.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: zur Nedden.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1438. 1608. Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Rektoren werden im Jahre 1899 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des hiesigen Dikasterialgebäudes abgehalten werden.

I. Für die Mittelschullehrer:

A. Ostertermin 27. Mai und folgende Tage;
B. Herbsttermin 4. November und folgende Tage.

II. Für die Rektoren:

A. Ostertermin 8. Juni und folgende Tage;
B. Herbsttermin 16. November und folgende Tage.

Den spätestens bis zum 1. März bezw. 1. September 1899 uns einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

1, ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Geburtsort, das Alter, die Konfession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie der Wohn- und Kreisort des Kandidaten angegeben sind,
2, die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,
3, ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein geistliches oder Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungszeugniß und ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Die Prüfungsgebühren zu 12 Mark sind zugleich mit der Einreichung der Meldung portofrei uns einzusenden.

Coblenz, den 8. Oktober 1898. II. C. 4389.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

1439. 1606. In Folge der unterm 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche sich im Central-Blatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, Seite 737 u. f. abgedruckt finden, werden im Jahre 1899 die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen

a) in Coblenz und zwar:
1, zum Ostertermin am 24. April und folgenden Tagen,
2, zum Herbsttermin am 9. Oktober und folgenden Tagen,
b) in Düsseldorf am 12. Juli und folgenden Tagen stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1, Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2, sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
1, das Zeugniß über diese Prüfung;
2, ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
b) von den übrigen Bewerberinnen:
1, ein selbstgefertiger, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
2, ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
3, ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
4, ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;
5, ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
6, ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Bei dem Eintritte in die Prüfung haben die Bewerberinnen wohlgeordnet und im Verschluß die folgenden Arbeiten vorzulegen:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug;
b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d) ein Frauenhemd;
e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe;
eine Köperstopfe;
zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Vor dem Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Coblenz, den 13. Oktober 1898. II. C. 4486.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

1440. 1607. An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll am 5. Juli 1899 gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 20. Dezember 1898 angenommen werden, sind beizufügen:

1, ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;

2, die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;

3, ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;

4, ein amtliches Führungsattest;

5, ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens sechs Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung giebt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 12. Oktober 1898. II. C. 4423.

Königliches Provinzial-Schulkollegium:
J. A.: gez. Linnig.

1441. 1801. Der zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Köln ernannte Charles E. Barnes ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. d. Mts. II. 24685/58148 in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1898. I. C. 9823.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1442. 1603. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Mühlheim a. d. Ruhr, Broich, Heißen und Styrum zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Mühlheim a. d. Ruhr zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1898. I. F. 9531.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1443. 1604. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher- und Sattler-Handwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Wülfrath zustimmt, habe ich den Herrn Landrath des Kreises Mettmann zu Vohwinkel zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf den 21. Oktober 1898. I. F. 8860.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1444. 1609. Der Hausirer Hermann Brückers zu Grieth hat den ihm von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 2065 für das Jahr 1898 ertheilten, zum Handel mit Fischen berechtigenden Wandergewerbeschein verloren.

Die über dessen Verbleib angestellten Ermittelungen sind erfolglos geblieben.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1898. III. A. 11024.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abtheilung.
J. V.: Roeder.

1445. 1610. Dem am 31. Oktober 1848 zu Oldenburg geborenen Buchdruckereibesitzer Menno Mendelssohn nebst seiner Ehefrau und folgenden Kindern: 1. Moritz, geboren am 27. Juni 1877 zu Duisburg; 2. Erich, geboren am 5. März 1882 zu Duisburg; 3. Max, geboren am 5. Juni 1883 zu Duisburg; 4. Bertha, geboren am 13. Juni 1885 zu Duisburg; 5. Hugo, geboren am 18. September 1889 zu Duisburg habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Budde" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1898. I. C. 9778.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1446. 1615. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Bezirk der Stadt Düsseldorf mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Schuhmacher-Zwangs-Innung für den Stadtbezirk Düsseldorf" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schuhmacher-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1898. I. F. 9639.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1447. 1616. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Sattler-, Polsterer- und Schuhmacher-Handwerk im Bezirke der Bürgermeisterei Hardenberg zustimmt, habe ich den Herrn Landrath des Kreises Metimann zu Vohwinkel zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1898. I. F. 9622.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1448. 1617. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Bezirk der Gemeide Vohwinkel mit dem Sitze daselbst und dem Namen: „Innung für die Bäcker und Konditoren in der Gemeinde Vohwinkel" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker- und Konditor-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1898. I. F. 9521.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1449. 1618. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Bezirk der Stadt Krefeld mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Schuhmacher-Innung zu Krefeld" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schuhmacher-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Schuhmacher-Innung in Krefeld.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1898. I. F. 9588.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1450. 1619. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung von 12. d. Mts. II. E. Nr. 2331, veröffentlicht im Stück 41 Nr. 1374, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident den Termin zur Abhaltung der zu Gunsten des Neubaues der katholischen Kirche zu Rayerschied bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Düsseldorf bewilligten Hauskollekte am 12. ds. Mts. Nr. 16192 bis Ende Januar k. Js. verlängert hat.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1898. II. E. 2393.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

1451. 1621. Auf Grund des §. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestimme ich hierdurch, daß vom 1. Januar 1899 ab dem Standesamtsbezirk Cleve zugelegt werden:

1. von dem Standesamtsbezirke Materborn

a) von der Landegemeinde Hau der auf der wieder beifolgenden Eingemeindungskarte durch braune Farbe und die Buchstaben V., W., X_1, X_2, X_3 bezeichnete Theil in der Größe von 37 ha 85 a 10 qm;

b) von der Landgemeinde Materborn der durch Magentafarbe und die Buchstaben X_3, Y, Z, A_1, A_2, B, C, D, E, F bezeichnete Theil in der Größe von 174 ha 19 a 53 qm;

c) von der Landgemeinde Donsbrüggen der durch Sepiafarbe und die Buchstaben F_1, G bezeichnete Theil in der Größe von 81 ha 88 a 81 qm;

2. von dem Standesamtsbezirke Keeken und der Gemeinde Rindern der durch gelbe Farbe und die Buchstaben G_1, G_2, H und die Ziffern 1 bis 10 bei J_1 bezeichnete Theil in einer Größe von 121 ha 58 a 10 qm;

3. von dem Standesamtsbezirke Griethausen und der Gemeinde Kellen der durch Carminfarbe und die Buchstaben J_2, J_3, L, M, N, O, O_1, Q, R, S, T, U bezeichnete Theil in der Größe von 49 ha 44 a 47 qm und daß ferner dem Standesamtsbezirke Griethausen zugelegt wird, der bisher zu Cleve gehörige, nach Kellen eingemeindete, mit grüner Farbe und den Buchstaben L, l_1, l_2, l_3, l_4, l_5 bezeichnete Theil in Größe von 1 ha 8 a 37 qm.

Coblenz, den 14. Oktober 1898. J.-Nr. 16273.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: gez. zur Nedden.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eingemeindungskarte auf dem Landrathsamte zu Cleve seitens der Betheiligten eingesehen werden kann.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1898. I. D. 6645.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. von Rheinbaben.

1452. 1622. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Februar 1899 eine Zwangsinnung

1, für das Schuhmacher-, Sattler- und Polsterer-Handwerk mit dem Namen „Innung für die Schuhmacher, Sattler und Polsterer in der Gemeinde Vohwinkel" und

2, für das Schneider-Handwerk mit dem Namen „Schneider-Innung für die Gemeinde Vohwinkel" beide im Bezirk der Gemeinde Vohwinkel und mit dem Sitze daselbst errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die vorgenannten Handwerke betreiben, den betreffenden Innungen an.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1898. I. F. 9589.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1453. 1623. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Februar 1899 eine Zwangsinnung für das Maurer-, Schlosser-, Schmiede-, Klempner- und Installateure-, Bautischler-, Maler- und Anstreicher-, Dachdecker-, Stuckateur- und Zimmerer-Handwerk im Bezirk der Gemeinde Vohwinkel mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Bauhandwerker-Innung für die Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

meinde Bohwinkel" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die vorgenannten Handwerke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1898. I. F. 9668.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1454. 1624. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneider-, Kürschner-, Kappenmacher- und Schirmmacher-Handwerk im Bezirke der Stadt- und der Landbürgermeisterei M.-Gladbach zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu M.-Gladbach zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1898. I. F. 9669.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1455. 1642. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 18. Juli d. Js Nr. 11356 dem provisorischen Kirchenvorstande der evangelischen Vikariatsgemeinde Laaken-Blombacherbach im Kreise Lennep die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau eines Betsaales und Pfarrhauses eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bis Ende Juli 1899 durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Hauskollekte sind beauftragt worden: 1. Pfarrverwalter Boswinkel zu Blombacherbach, 2. Fabrikarbeiter Ewald Berghaus zu Laaken, 3. Schuhmacher Adam Hartstrang zu Eschensiepen, 4. Gustav Meutz zu Hombüchel bei Elberfeld, 5. Martin Alheit zu Unterbarmen, 6. Fr. Müllensiefen zu Barmen-Wichlinghausen, sowie die Kollekten-Commission in Elberfeld und Barmen.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1898. II. E. 2455.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

1456. 1639. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 42. Jahreswoche vom 16./10. bis 22./10. 1898.

Kreis.	Ruhr.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genickstarre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	13	1	5	1	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	1	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	3	—	10	1	18	—	—	1
Duisburg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Essen (Land)	8	1	—	—	1	—	—	—	—	—	7	—	13	2	8	—	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	5	2	3	1	—	—
Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	5	—	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—
Kempen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	6	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Mettmann	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	44	—	—	—	4	—	—	—
Moers	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	19	—	—	—	1	—	—	—
Mülheim	2	—	—	—	16	2	—	—	—	—	17	—	1	—	9	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	8	—	6	—	2	—	—	—
Rees	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	2	—	—	—
Ruhrort	45	11	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	6	—	9	1	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	55	12	—	—	38	4	—	1	—	—	123	—	64	7	89	6	1	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1457. 1613. **Bekanntmachung.**

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. d. Mts. beschlossen:

1. Die für ausgeführten und zur Essigbereitung verwendeten Branntwein zugestandene Brennsteuervergütung von 6 Mark für jeden Hektoliter reinen Alkohols bleibt bis auf Weiteres unverändert.

2. Für denjenigen Branntwein, der mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wird, ist vom 1. November 1898 ab statt der bisherigen Brennsteuervergütung von 2,5 Mark eine solche von 3,5 Mark für jeden Hektoliter reinen Alkohols zu gewähren.

Köln, den 21. Oktober 1898. A. 22023.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Steinsch.

1458. 1641. **Ueberſicht**

über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1897 bis ultimo März 1898.

Nr.	Bezeichnung des Fonds.	Kapitalvermögen am Schlusse des Etatsjahres. M. Pf.	Gegenstand der Einnahme: a. Bestand, b. Reste aus c. Defekte aus dem Etatsjahre. M. Pf.	Zinsen von Kapitalien. M. Pf.	Strafgelder. M. Pf.	Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen. M. Pf.	Extraordinaria. M. Pf.	Summa der Kolonnen 4—8. M. Pf.
1	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	Polizeistrafgelderfonds des rheinisch-rechtlichen Theiles des Regierungsbezirks Düsseldorf.	45 509 12	a. 367 45 b. — — c. 248 60	1 305 27	42 322 49	— —	— —	44 301 81
2	Polizeistrafgelderfonds des landrechtlichen Theiles des Regierungsbezirks Düsseldorf.	84 978 14	a. 2271 96 b. — — c. 5 25	2 676 64	33 453 14	5 700 —	— —	44 106 99

Nr.	Gegenstand der Ausgabe. a. Vorschuß, b. Verwaltungskosten und Drucksachen, c. zur Rechnungsregulirung. M. Pf.	Rückzahlung von Kapitalien resp. Wiederanlage von Amortisationsbeträgen. M. Pf.	Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder. M. Pf.	Extraordinaria u. A. Beihülfen an Erziehungs-Vereine. M. Pf.	Summa der Kolonnen 10—13. M. Pf.	Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand resp. ein Vorschuß von. M. Pf.	Bemerkungen.
1	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1	a. — — b. 1728 81 c. — —	— —	41 426 47	— —	43 155 28	1146 53	Den Gilden Sayn, Gemeinden Leutesdorf, Dernau, Gielsdorf, Leutesdorf, Düsterbern, Oberbreidbach, Kempenich, St.-Gilgenbach, Mertenrath, Mosel, Ovel, St. Leonhard, Kranichbach, Bellingen, Dorsel, Rabenheide, Stadt und Mülhardt werden für von ihnen zuletzt aufkommende Pflegekosten bereits Ersatz geleistet. Die Pflegekostenpflichtigkeit hat mit 3 Mark ab Pf. pro Kind und Monat geendet werden. Für Remanentbestände haben gezahlt 121 [illegible] M. Demselben werden . . . . . 41 426,47 „ Demnach bleiben ungedeckt . . [illegible] M.
2	a. — — b. 1524 01 c. 99 25	5700 —	35 585 30	4 60	42 913 16	1193 83	Dagegen haben Gilden Tuitsburg, Ober, Meiel, Bonn, Grimmenstaden in der Bürgermeisterei Bertung, Stadt und Land, Neuerbach, Niederpfer, Burbach und Mahrert. Die Pflegekostenpflichtigkeit hat mit 3 Mark ab Pf. pro Kind und Monat geendet werden. Die Remanentbestände haben gezahlt 20 [illegible] M. Demselben werden . . . . . 20 [illegible] „ Demnach bleiben ungedeckt . . [illegible] M.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1898. I. C. 9896.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz. J. V.: Klausener.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

1459. 1814. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle 4487/793 ꝛc. der Katastergemeinde Velbert.

Velbert, den 21. Oktober 1898. Gn. X. 10.

Königliches Amtsgericht II.

1460. 1690. Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur A 1526/255 ꝛc. der Gemeinde Elsgen.

Grevenbroich, den 22. Oktober 1898. G. A. IX. 18/19.

Königliches Amtsgericht.

1461. 1640. Gemäß Gesetz vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Wiedorf erfolgt ist.

Nicht angelegt sind:

a) folgende Grundstücke rücksichtlich deren in Folge Veränderungen des Wupperbettes der thatsächliche Bestand mit der Katasterkarte nicht mehr übereinstimmt und welche daher bis zur Regulirung der Wupper ausgeschlossen bleiben müssen:

Flur 17 Nr. 1099/1, 1101/13, 1102/13, 1103/13, 1104/13, 1105/13, 1106/13, 1107/13, 1108/13, 1109/13, 1218/13, 1219/13, 1220/13, 1221/13, 1222/13, 1223/13, 14, 15/1.8, 15/1.9, 15/1.10, 15/III.111, 15/III.112, 1224/15, 1116/25, 1225/26, 1115/27, 1116/28, 1117/29, 1119/30, 1123/31, 1124/32, 1125/33, 1126/34, 1131/35, 1132/36, 1557/36, 1558/36, 1120/37.25.30, 1121/37, 1122/37, 1127/37, 1128/37, 1129/37, 1130/37, 1134/37, 1559/37, 1560/37, 1561/37, 1136/38, 1137/39, 40, 1138/41, 1139/41, 1140/42, 1141/42, 1153/42, 1144/43, 1145/43, 1146/44, 1147/44, 1149/45, 1150/45, 1151/46, 1152/46, 1148/46, 1142/51, 1143/51.

b) folgende Grundstücke, rücksichtlich deren die Vorarbeiten noch nicht beendet sind:

Flur 17 Nr. 685, 686, 1640/0.881, 1615/857, 1419/768 ꝛc., 1420/768 ꝛc., 769, 770, 771, 1421/772, 1232/427, 1376/551, 1377/552, Flur 18 Nr. 39, 244, 399, Flur 16 Nr. 316/III.1, 321/319.

Opladen, den 26. Oktober 1898. G. A. I. 17.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

1462. 1643. Durch Urtheil der 2. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 6. Oktober 1898 ist über die Abwesenheit des Bäckergesellen Max Reinhard aus Saffig ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 24. Oktober 1898. N. 3. B. 3.

Der Ober-Staatsanwalt. gez. Rabe.

1463. 1611. Von den zum 2. Januar 1887 zur Rückzahlung gekündigten bezw. gegen $3^1/_2$%igen Preußischen Konsols umzutauschenden Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritätsobligationen II. Serie sind die Nummern 517 und 1934 über je 300 Mark bis jetzt nicht eingelöst und werden deshalb wiederholt aufgerufen.

Die Einlösung erfolgt bei den Eisenbahn-Hauptkassen zu Elberfeld und Berlin und bei der Stationskasse zu Düsseldorf (Hauptbahnhof).

Elberfeld, den 17. Oktober 1898. K. II. 10515.

Königliche Eisenbahndirektion.

1464. 1625. Auf Antrag der Stadt Rees'er Anschlußbahn, Gesellschaft mit beschr. Haftung zu Rees, hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abtheilung hierselbst vom 13. September 1898 als zum Bau der Kleinbahn von Rees nach Empel erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Groin belegene Grundfläche angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	21	12	2	179/1 aus alte Nr. 1	Firma B. S. Weiß	Rees

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Dienstag, den 8. November 1898, Vormittags 9½ Uhr,** in Empel im Gasthof Raiser.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1898. A. Nr. 299.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. Wrede, Regierungs-Assessor.

1465. 1612. Als Gerichtstagatoren zur Abschätzung von Grundstücken, Häusern und Mobilien sind von dem unterzeichneten Gerichte bestellt: 1. Der Kaufmann und Landwirth Johann Bonnemann zu Mehr für den Bezirk

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Haffen-Mehr; 2. der Auktionator und Wirth Robert Weck zu Haldern für den Bezirk Haldern; 3. der Bauunternehmer Johann Laakmann zu Rees für den Bezirk der Stadt- und Landbürgermeisterei Rees.

Rees, den 20. Oktober 1898. Gn I. 18.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Nachrichten.

1466. 1627. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Oberförster Deselaers zu Benrath den Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räthe vierter Klasse zu verleihen.

1467. 1626. Den Lehrern an der Kunstgewerbeschule, Bildhauer Clemens Buscher, Maler Fritz Neuhaus und Maler Ignatz Wagner zu Düsseldorf ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

1468. 1580. Die Wahl des bisherigen Gerichtsassessors Karl Pfeiffer in Frankfurt a./M. zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Elberfeld auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer und die Wiederwahl des Kaufmannes K. Ziegler in Remscheid zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Remscheid auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1469. 1574. Die Wiederwahl des Rechtsanwalts Erwin Anz zu Essen zum Vorsitzenden, des Gerichtsassessors a. D. Rudolf Korn zum ersten und des Rechtsanwalts Dr. Otto Strunk ebendaselbst zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Essen ist bestätigt worden.

1470. 1628. Zu Lokalschulinspektoren sind ernannt worden: der Pfarrer Reinhaus zu Hoch-Emmerich für die neu errichtete evang. Volksschule auf dem Pickert, Gemeinde Bergheim-Oestrum, der Pfarrer Middendorf zu Gräfrath für die katholische Volksschule zu Central und der Pfarrer Streuff zu Schaephuysen für die katholische Schule daselbst.

1471. 1631. Der Hauptlehrer Göntgen an der evangelischen Volksschule zu Weeg-Solingen ist zum Rektor ernannt.

1472. 1632. Der Kreiswundarzt Dr. Racine zu Essen ist zum Kreisphysikus des Stadt und Landkreises Essen mit dem Amtssitze in Essen ernannt worden.

1473. 1633. Der Kreisthierarzt Schmitt zu Mayen ist in die Kreisthierarztstelle des Kreises Cleve mit dem Amtssitze in Cleve versetzt worden.

1474. 1634. Dem Apotheker Heinrich Josef Franz Paul Borgs aus Düsseldorf ist die Concession zur Uebernahme der von dem Apotheker Engelbert Kricker in Solingen gekauften Schwanen-Apotheke daselbst ertheilt worden. Dem Apotheker Josef Rodenberg aus Heißen ist die Concession ertheilt worden in Heißen in dem Hause Nr. 163 eine Vollapotheke zu errichten und für eigene Rechnung zu führen.

1475. 1491. Versetzt: der Postdirektor Vigelius von Hersfeld nach Ronsdorf; die Postsekretäre: Schippang von Barmen nach Heide (Holstein), Heesen von Osnabrück nach Oberhausen (Rheinl.), Hohelüchter von Barmen nach Rees; der Telegraphensekretär Wolf von Coblenz nach Düsseldorf; die Ober-Postassistenten: Forsthövel und Hirschmann von Osnabrück, Broichhaus, Fröhlich, Fastenrath und Smit von Köln nach Oberhausen (Rheinl.); der Ober-Postassistent Knieriem von Ronsdorf nach Elberfeld; die Postassistenten: Frank, Hornbruch, Burghardt und Palm von Köln nach Oberhausen (Rheinl.); der Postassistent Neuenheuser von Kempen (Rhein) nach Geldern. Die Postdirektoren: Müller von Wesel nach Mülheim (Ruhr), Reißland von Limburg (Lahn) nach Wesel; die Postassistenten: Langbein von Greiz nach Altenessen, Eisengarten von Sterkrade nach Greiz.

Ernannt: der Telegraphensekretär Roggenberg in Düsseldorf zum Ober-Postdirektionssekretär. Der Ober-Postdirektionssekretär Thomas in Elberfeld zum Telegraphenamts-Kassirer; der Postassistent Heinr. Christ. Müller in Neuß zum Ober-Postassistenten; die Telegraphenassistenten: Steffen in Düsseldorf und Horsch in M.-Gladbach zu Ober-Telegraphenassistenten.

Angestellt: der Postassistent Bückmann in Ohligs, die Postanwärter: Edeling in Opladen und Voß in Ruhrort als Postassistenten. Die Postanwärter: Wolke in Oberhausen (Rheinl.) und Leutner in Elberfeld als Postassistenten.

In den Ruhestand tritt: der Postsekretär Breddemann in Steele.

Gestorben: Der Postassistent Cuypers in Krefeld.

1476. 1545. Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Siegfried in Köln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

1477. 1512. Der Markscheider Oskar Weber hat seinen Wohnsitz von Clausthal nach Hochlarmark, Kreis Recklinghausen, verlegt. Der konzessionirte Markscheider Theodor Kampmann hat am 1. Oktober d. Js. ab seinen Wohnsitz von Obernkirchen, Kreis Rinteln, Regierungsbezirk Kassel nach Wattenscheid, Kreis Gelsenkirchen, Regierungsbezirk Arnsberg verlegt.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 176, 177, 178, 179 und 180.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Extra-Blatt

zum

43. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1478. 1665. Auf Grund der §§. 55 und 56 des Zuständigkeitsgesetzes von 1. August 1883 wird hiermit die Provinzialstraße Düsseldorf-Neuß auf der Strecke von der Schiffbrücke bis zur Station 0,520 in der Ortschaft Obercassel vom 12. November d. Js., Mittags 12 Uhr ab, für jeden Verkehr gesperrt und die Abgrabung dieser Straßenstrecke durch die Rheinische Bahn-Gesellschaft gestattet.

Der Verkehr von der Provinzialstraße nach Düsseldorf wird einstweilen über die Dorfstraße Obercassel, die Rheinbrücken-Rampe und die neue Rheinbrücke geleitet.

Da die Schiffbrücke am 12. November d. Js. abgefahren wird und der Verkehr zwischen Obercassel und Düsseldorf-Altstadt von diesem Tage an mittelst einer Dampffähre unterhalten werden soll, so wird außerdem Seitens der Rheinischen Bahn-Gesellschaft Sorge getragen werden, daß bis zur Fertigstellung des an Stelle der Provinzialstraße tretenden Weges ein ununterbrochener Verkehr von Obercassel nach dem linksrheinischen Landeplatz dieser Fähre ermöglicht wird.

Etwaige Einsprüche gegen obige Bestimmungen sind innerhalb einer Ausschließungsfrist von 2 Wochen an den Unterzeichneten zu richten.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1898. I. E. 7262.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. November 1898.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf